

Satzung des Tanzsportclub Lauda-Königshofen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportclub Lauda-Königshofen kurz **TSC Lauda-Königshofen**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lauda-Königshofen.
4. Der Verein wird Mitglied im
 - Badischer Sportbund Nord e.V. (BSB)
 - Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
 - Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
5. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung der oben genannten Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports mit Schwerpunkt Tanzsport für alle Altersstufen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Leitbild

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

1. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
2. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
4. Der Verein wendet sich entschieden gegen jede verbale oder nonverbale Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus.
5. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
6. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Diese sowie die aktuellen Beitragssätze sind auf der Vereins-Homepage einsehbar. Beiträge für Tanzkreis, Kurse etc. werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder (nicht volljährige Mitglieder)
 - ordentliche Mitglieder (volljährige Mitglieder)
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
4. Passive Mitglieder dürfen nicht aktiv in Tanzkreisen oder -gruppen teilnehmen.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einzelne Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
6. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Minderjährige bedürfen einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen

Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

9. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
10. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
11. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hatoder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus folgenden Positionen
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart

Zusätzlich nimmt der Jugendwart an den Vorstandssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.

2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter 1. oder 2. Vorsitzender gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
6. Beisitzer können bei Bedarf — auch temporär — vom Vorstand benannt werden. Für diese Positionen ist keine Wahl erforderlich.
7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, er kann jedoch für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten. Über die Höhe einer eventuellen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon werden die dem Vorstand entstehenden Auslagen und Kosten für die Vereinstätigkeit ersetzt.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. April zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in elektronischer Form auf der Startseite der Homepage des Vereins <http://www.tsc-lauda-koenigshofen.de> und schriftlich mittels elektronischer Benachrichtigung (E-Mail). Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - Entscheidung über Beschwerden gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für eine Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
 7. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Wahlen sind in der Regel geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Für die Fristen zur Einladung und zur Antragsstellung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Der Jugendwart wird auf zwei Jahre gewählt, er muss volljährig sein.

4. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied der Jugendversammlung sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Eine Mindestanzahl für anwesende Mitglieder ist nicht erforderlich.
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§13 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Alter, Bankverbindung, Telefon, Email-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Zugriff auf die Daten haben nur die Mitglieder des Vorstands. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Es werden in der Regel keine personenbezogenen Daten an Verbände weitergegeben, eine Ausnahme sind die Daten von Funktionsträgern des Vereins.

§14 Auflösung des Vereins

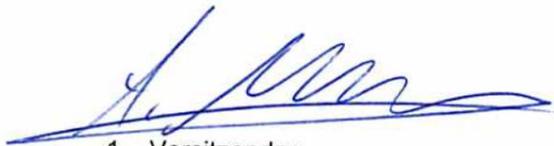
1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 22.04.2018 durch den 1. Vorsitzenden gemäß der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.03.2018 zum Zwecke der Eintragung ins Amtsregister geändert und ersetzt mit sofortiger Wirkung die Satzung vom 07.03.2018.

Die Änderungen wurden mit roter Schrift gekennzeichnet.

Lauda-Königshofen den 22.04.2018:



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender